

11.5. Einstellungsbeihilfen für Lehr- und Schulabgänger und junge Arbeitnehmer

Beim Übergang von der Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis entstehen den Betrieben höhere Lohnkosten. Um zu vermeiden, dass diese Mehrkosten für den Arbeitgeber ein Hindernis bei der Einstellung des jungen Arbeitnehmers darstellen, gewährt der Staat in bestimmten Fällen eine Reduzierung der Soziallasten und/oder eine teilweise Übernahme der Nettolohnkosten. Es handelt sich hierbei um den Aktiva WinWin Plan. Bei der Festlegung der Höhe der Vorteile für die Arbeitgeber im Rahmen des Aktiva-Plans geht das LfA/ONEM, das die Aktiva-Karten ausstellt, von der Dauer der Eintragung als nicht beschäftigter Arbeitsuchender aus.

Der Aktiva Win-Win Plan

Im Aktiva Plan für Langzeitarbeitslose wurden mit dem 1. Januar 2010 neue Kategorien mit verstärkten Aktivierungen eingefügt. Diese Maßnahme betrifft unter anderem folgende Zielgruppen:

- Arbeitslose, die unter 26 Jahre alt sind und die mindestens 3 Monate als nicht beschäftigte Arbeitsuchende (innerhalb der vorherigen 4 Monate) eingetragen sind und die kein Diplom des höheren Sekundarunterrichtes (= Abitur) besitzen.
- Arbeitslose, die unter 26 Jahre alt sind und die mindestens 6 Monate als nicht beschäftigte Arbeitsuchende (innerhalb der vorherigen 9 Monate) eingetragen sind und die höchstens ein Diplom des höheren Sekundarunterrichtes (= Abitur) besitzen.

Vorteile innerhalb des Aktiva-Plans

Der Aktiva-Plan beinhaltet folgende Reduzierungen:

- eine Senkung der LSS-Arbeitgeberbeiträge und/oder
- eine aktivierte Arbeitslosenunterstützung (Arbeitsunterstützung), die der Arbeitgeber von der zu zahlenden Nettoentlohnung abziehen kann.

Die Höhe und die Dauer der Senkung der LSS-Beiträge und der Arbeitsunterstützung hängen von mehreren Kriterien ab:

- In jedem Fall vom Alter des Arbeitnehmers und der Dauer seiner Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender.
- In gewissen Fällen von seinem Statut als entschädigter Vollarbeitsloser und seinem Schulniveau.

Die Senkung der LSS-Beiträge beträgt je nach Fall 1.000 € oder 400 € während einer bestimmten Anzahl Quartale. Die Arbeitsunterstützung beläuft sich je nach Fall auf 500 €, 750 €, 1.000 € oder 1.100 € während einer bestimmten Anzahl Kalendermonaten. (Es handelt sich hierbei jeweils um Beträge bei Vollzeitbeschäftigung und wird bei Teilzeitbeschäftigung prozentual berechnet.)

Auswirkungen der dualen Ausbildung (Lehre, ...) auf den Aktiva-Plan

Bei der Berechnung der Dauer der Eintragung werden die dualen Ausbildungszeiten während der Schulpflicht mit einer Eintragung als arbeitsuchende Person gleichgestellt. Das heißt, dass die Ausbildungsjahre im Teilzeitunterricht (u.a. Lehre) bis zum 18. Lebensjahr im Rahmen des Aktiva-Plans mitgerechnet werden. Ein jugendlicher über 18 Jahre, der nicht mehr schulpflichtig ist und einem Teilzeitunterricht folgt und während dieser Zeit als Arbeitsuchende/r beim Arbeitsamt (oder Forem) eingetragen ist, kann eine Gleichstellung seiner Ausbildungszeit mit einer Eintragszeit im Rahmen des Aktiva-Plans beantragen. Als Teilzeitausbildungen gelten zum Beispiel:

- eine mittelständische Lehre
- ein Meistervolontariat
- eine Industrielehre im Baufach (RAC)
- eine Ausbildung in einem Zentrum für Teilzeitunterricht
- einem ‚stage patronal‘

Aktiva Start: Abschluss lehre und Übergang in einen Arbeitsvertrag

Diese Maßnahme richtet sich an jugendliche, die am Vortag ihrer Einstellung unter 26 Jahre alt sind und die kein Abiturdiplom besitzen. Es handelt sich hierbei um die Aktiva Start Karte im Aktiva Win-Win Plan. Diese Karte ersetzt die ehemalige Erstbeschäftigungskarte. Der Arbeitgeber profitiert bei der Einstellung "junger Arbeitnehmer", die nicht im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts (allgemeinbildendes oder technisches Abitur) sind, von einer LSS-Ermäßigung in Höhe von 1.000 E pro vollständigem Quartal während 16 Quartalen und 400 E für die darauf folgenden Quartale bis zum 26. Lebensjahr des Arbeitnehmers. Diese Beträge gelten für eine Vollzeitbeschäftigung. Der Antrag auf eine Reduzierung der Arbeitgeberlasten kann ab dem 1. Januar des Jahres, in dem der junge Arbeitnehmer 19 Jahre alt wird, gestellt werden. Bei Arbeitnehmern im 18ten Lebensjahr wird neben den strukturellen Ermäßigungen automatisch eine zusätzliche Ermäßigung gewährt, die im Allgemeinen ausreicht, den Arbeitgeber von den Grundbeiträgen zur Sozialen Sicherheit zu befreien. Bei der Beschäftigung muss es sich um mindestens eine halbezeitige Arbeitsstelle handeln. Die Vorteile der Aktiva Start Karte können mit den Vorteilen der Aktiva Arbeitskarte im Win-Win Plan kombiniert werden. Wir raten daher allen Arbeitgebern an, vor Beginn der Beschäftigung mit unserem Dienst Kontakt aufzunehmen.

Weitere Informationen befinden sich auf der Internetseite des ONEM: www.onem.be.

MITTELSTÄNDLER 04-2011